

## Steuerrechtliche und Europarechtliche Diskussion – Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

**Zusammenfassung:** Das Kernelement der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) ist die Vermögensbindung; diese schließt privatkonsumtive Gewinnentnahmen und den Zugriff auf das Unternehmensvermögen durch Gesellschafter:innen aus. Diese Besonderheit der GmgV muss mit in die steuerrechtliche Bewertung der Übertragung von Stimmrechten einbezogen werden. Durch die Vermögensbindung ist die finanzielle Bereicherung der Gesellschafter:innen, an welchen Stimmrechte übergeben werden, beschränkt; sowohl bei Übertragung als auch bei Halten von Stimmrechten. Außerdem ist zu beachten, dass nach den Vorschlägen der Stiftung Verantwortungseigentum die Stimmrechte nicht an Dritte vererblich oder verkäuflich sein sollen, sondern immer wieder an das Unternehmen zurückfallen, bei Austritt.

Nach jetzigen Vorschlägen zur GmgV kommt es steuerlich zu keiner unsachgemäßen Bevorteilung der neuen Rechtsform, – weder ertragsteuerlich noch erbschaft- oder schenkungsteuerlich. Insbesondere bei Umsetzung einer von der Stiftung geforderten mitgliedschaftlichen Logik wären erbschaftsteuerliche Fragen gelöst, denn in diesem Fall würden die Stimmrechte ausscheidender Gesellschafter nicht an Dritte übertragen, verkauft oder verschenkt werden können, sondern würden automatisch an die Gesellschaft zurückfallen. So entstehen keine steuerrechtlichen Bewertungsfragen. Eine Erbschaftsteuer wäre sachlich systemfremd und nicht angebracht.

### 1. Ertragsteuer

**(1) Kritik:** Da keine Gewinne an Gesellschafter ausgeschüttet werden können, fiel eine Besteuerungsebene weg: die Einkommens- oder Abgeltungssteuer auf Ebene der Gesellschafter. Kritiker diskutierten daher, ob ein Sonder-Körperschaftsteuersatz nötig ist, welcher die GmgV belasten würde.

#### **(1) Erwiderung:**

- **Keine Besonderheiten in Bezug auf Ertragsteuersystem:** Für einen Sondersteuersatz bestehen keine sachlichen Gründe, denn die GmgV wird ertragsteuerlich genauso behandelt wie eine normale GmbH, die sich entschließt, keine Gewinne auszuschütten, sondern diese zu thesaurieren. Die Entscheidung gegen privatkonsumtive Gewinnentnahmen steht auch den Gesellschaftern einer normalen GmbH frei, ohne dass dabei über die normalen Ertragsteuern hinaus irgendwelche steuerlichen Zahlungsverpflichtungen ausgelöst werden. **Keine**
- **persönlich bevorteilten Gesellschafter:innen als Steuersubjekt:** Die Forderung nach einem Sondersteuersatz, welcher die GmgV belasten würde, verkennt die Tatsache, dass die zweite Besteuerungsebene, die Einkommensteuer (in der Erhebungsform der Kapitalertragsteuer), von den Gesellschafter:innen abzuführen ist. Steuersubjekt sind also die durch eine Ausschüttung persönlich bevorteilten Gesellschafter:innen. Steuerrechtlich wird die Gesellschaft an dieser Stelle zu Recht nicht erneut belastet. Andersherum ist es beim Entfallen von Gewinnausschüttungen nicht gerechtfertigt, die Gesellschaft – wohlgerneht für eine nicht realisierte Bereicherung eines anderen Steuersubjekts – über die normalen Ertragsteuern hinaus steuerlich zu belasten. Das ist bei einer normalen GmbH nicht anders als bei einer GmgV.

- **Wettbewerbsverzerrung:** Eine Sondersteuer im Ertragsteuerrecht aufzuerlegen, würde daher einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsnachteil nach sich ziehen und gegen das Gebot der Rechtsformneutralität verstoßen.

## 2. Erbschaftsteuer

**(2.1) Kritik:** Zwar schlägt die Stiftung Verantwortungseigentum vor die Mitgliedschaft in einer GmgV nicht an Dritte übertragbar zu machen, aber im Falle einer Ausgestaltung, in der an Dritte übertragen werden kann, wird behauptet, dass die Anteile einer GmgV ohne Rücksicht auf die Vermögensbindung bewertet und besteuert werden sollten. Im Ergebnis würden die Anteile einer GmgV dann so besteuert werden, als würden sie, und zwar über den Anspruch in Höhe des Nennwertes der Einlage hinaus, Gewinn- und Vermögensrechte inkludieren - zumindest auf Höhe des "Substanzwert" des Unternehmens.

### (2) Erwiderung:

- **Sachlich nicht gerechtfertigt:** Durch die Vermögensbindung bestehen über den Anspruch in Höhe des Nennbetrages hinaus keine weiteren Gewinn- oder Vermögensrechte der Gesellschafter:innen. So ist eine erbschaft-/schenkungsteuerliche Bewertung der Anteile in Höhe des Nennbetrages des tatsächlichen Anspruches sachlich nicht nur gerechtfertigt, sondern auch gerecht. Denn der finanziell messbare persönliche Vorteil, der mit dem Erwerb einer GmgV-Mitgliedschaft (ggf. Anteil) verbunden ist, beschränkt sich auf den Nennwert. Es gibt keine weitere Möglichkeit zur Monetarisierung des Eigentumsrechts, die als Möglichkeit zur finanziellen Vorteilsnahme erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich zu berücksichtigen wäre. Die Steuerlast muss sich auf die erworbenen finanziellen Vorteile und Möglichkeiten beziehen und darf nicht in unangemessenem Verhältnis zu den erhaltenen finanziellen Vorteilen stehen. Wo es keine finanziellen Vorteile gibt, gibt es auch keine Steuern zu sparen.
- **Steuersystematisch unpassend:** Das Erbschaftsteuerrecht basiert darauf, die Übergabe von finanziell messbaren persönlichen Vorteilen (also Möglichkeit des „Versilberns“ und Möglichkeit, Gewinne zu erhalten), zu besteuern. Es wäre steuersystematisch unpassend und gleichzeitig auch in der Realität problematisch, Mitgliedschaften/Anteile, die über den Nennwert hinaus keinen Zugriff auf Vermögen oder Gewinne des Unternehmens ermöglichen, genauso zu behandeln wie solche, die Ertragswerte vermitteln.

**(2.2) Kritik:** Manchmal wird nun vorgebracht, dass selbst wenn anerkannt wird, dass es in der Übergabe von Stimmrechten keine Ertragswerte zu besteuern gibt, eine Machtposition (Kontrolle über ein Unternehmen) übertragen werde, die es zu besteuern gilt. Diese Machtübergabe solle in die Bewertung einfließen und der Anteil über dem Nennwert besteuert werden.

### (2.2) Erwiderung:

- **Machtverteilung systemisch nicht besteuert:** Das deutsche Steuersystem besteuert nur ökonomischen, finanziellen Vorteil, nicht Kontrolle, Macht, Schönheit oder andere nicht monetär messbare Güter. Wer wirklich aus der Kontrolle ökonomische Vorteile zieht, wird für diese besteuert - z.B. in Form der Einkommenssteuer. Wenn das anders wäre, würde das Erbschaftsteuerrecht plötzlich nicht mehr nur auf finanziell messbare finanzielle Vorteile, sondern auch auf Machtverteilung anwendbar. Stiftungsräte, Vereinsvorstände und viele andere wären davon betroffen. Mit guten Gründen wird die Verteilung und das Halten von Macht nicht steuerlich erfasst.

- **Macht-Bewertung?** Es würde sich hier auch die Frage stellen, nach welchem Maß Machtpositionen bewertet werden sollten. Hier den Vermögenswert des Unternehmens anzusetzen, scheint wenig sinnvoll, da sich Machtfragen auf viele weitere Dimensionen erstrecken. Hier müssten völlig neue Kriterien entwickelt werden.
- **Andere Machtpositionen?** Würden diese neuen Kriterien entwickelt werden, könnten sie aus Gründen der Rechtsformneutralität nicht lediglich für die neue Rechtsform gelten, sondern müssten auch auf andere Machtpositionen bezogen werden, wie Aufsichtsratsposten, Stiftungsräte, Geschäftsführungspositionen, politische Positionen, u.v.m

Zusammenfassend sollte steuerrechtssystematisch die 'Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes', also die Vermögensbindung, in die Bewertung einfließen. Eine Besteuerung von Machtpositionen ist bisher in Deutschland so nicht vorgesehen und wirft große Fragen und Folgeprobleme auf.

**(2) Vorgeschlagener Umgang:** Obwohl die steuerlichen Fragen auch in einer Rechtsform mit Anteilslogik beantwortet zu sein scheinen, würden sie sich in der vorgeschlagenen mitgliedschaftlichen Logik der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (umzusetzen nur als eigenständige Rechtsform) nicht mehr stellen. In diesem Fall würden die Anteile ausscheidender Gesellschafter:innen nicht an Dritte übertragen, verkauft oder verschenkt werden können, sondern würden automatisch an die Gesellschaft zurückfallen. Die Gesellschaft würde allein den nominalen Wert der Haftungseinlage zurückerstatten. Und über diesen Anspruch hinaus kann es keinen weiteren schenkung- oder erbschaftsteuerlichen relevanten Bezug geben.

### 3. Erbersatzsteuer

**(3) Kritik:** Wird akzeptiert, dass bei Bewertung der Übergabe von Stimmrechten der nominale Wert zugrunde zu legen ist, da kein persönlicher finanzieller Vorteil übertragen wird, wird manchmal eine Erbersatzsteuer gefordert, wie sie etwa bei Familienstiftungen anfällt, um so die niedrigere Besteuerung bei Übertrag auszugleichen.

**(3) Erwiderung:** Eine Erbersatzsteuer wäre sachlich systemfremd und nicht angebracht. Die Erbersatzsteuer ist ein Instrument, das eingeführt wurde, damit *Familienstiftungen*, deren *Zweck die finanzielle Versorgung* von Familienmitgliedern ist, nicht dafür genutzt werden können, Familienvermögen erbschaftsteuerfrei über Generationen weiterzugeben. Dies ist in der GmG nicht möglich. § 1 ErbStG nennt explizit "das Vermögen einer Stiftung [oder eines Vereins], sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist" als unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallend.

Das Halten von Stimmrechten führt nicht zu steuerlich relevanten finanziellen Vorteilen. Auch sonst ist eine Erbersatzsteuer nicht zu begründen. Auf was ein solcher Vorschlag am Ende hinauslaufen würde, wäre die Einführung einer Vermögenssteuer auf das Vermögen der Gesellschaft. Dies würde eindeutig eine Diskriminierung der neuen Rechtsform bedeuten – es sei denn eine solche Steuer würde im Sinne der rechtsformneutralen Besteuerung für sämtliche Rechtsformen eingeführt.

## 2. Europarecht

**Basis:** Um die Vermögensbindung in der GmgV nachhaltig sicherzustellen, soll für eine GmgV eine Umwandlung in Rechtsformen, die keine Vermögensbindung bieten, ausgeschlossen sein. Dies gilt für innerstaatliche, genau wie für grenzüberschreitende Umwandlungen, sofern im Zielstaat keine Rechtsform mit vergleichender Vermögensbindung zur Verfügung steht.

Nun besteht in Europa die Niederlassungsfreiheit, d.h. für Unternehmen muss es grundsätzlich möglich sein, das Geschäft in einen anderen Rechtsstaat zu verlegen und dabei auch die Rechtsform zu wechseln.

**Kritik:** Die Vermögensbindung der Rechtsform sei europarechtlich im Kontext der Niederlassungsfreiheit problematisch, da sie verhindere, dass man von einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen in eine ausländische Rechtsform umwandeln könne.

**Gegenargument:** Die Niederlassungsfreiheit ist grundsätzlich als Diskriminierungsverbot ausgelegt, das heißt, dass inländische Umwandlungen nicht besser behandelt werden dürfen, als grenzüberschreitende Umwandlungen. Die Mitgliedstaaten unterliegen also keiner europarechtlichen Pflicht, einen grenzüberschreitenden Formwechsel zu erlauben, wenn ein solcher Formwechsel innerstaatlich untersagt ist. Im Umkehrschluss heißt das auch: Solange eine grenzüberschreitende Umwandlung scheitert, weil es keine passende, wesensverwandte Rechtsform (also Rechtsformen mit einer einhundertprozentigen Vermögensbindung) in dem anderen Mitgliedsstaat gibt, liegt keine Diskriminierung vor, denn das gleiche auch innerstaatlich gilt.

Hinzu kommt, dass auch in anderen europäischen Rechtsordnungen bereits über 20 neue Rechtsformen mit Regelungen zur Vermögensbindung und damit verbundenen Einschränkungen der Umwandlungs- und Liquidationsmöglichkeit entstanden sind, die seither nicht vom EuGH als europarechtswidrig moniert worden sind.<sup>1</sup> Andere Mitgliedstaaten haben sich nicht davon abhalten lassen, zeitgemäße Rechtsforminnovationen auf den Weg zu bringen. Auch Deutschland sollte dies nicht in voreiligen Gehorsam tun.

---

<sup>1</sup> Dazu im Folgenden *Sanders/Möslein*: Vermögensbindung und europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 19/22.